

Einwohnergemeinde Niederönz

Abfallverordnung

Ausgabe 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 14. Dezember 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird ein Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 20 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Vorgaben der KEBAG AG.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle (keine Speisereste) sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- ⁵ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- ⁶ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Entsorgungskalender der Einwohnergemeinde Niederönz.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Bänder

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühren

Pro Haushalt ¹ (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	80.00

Mengengebühren

1. Kehrriecht und Sperrgut

Die Mengengebühren für Gebührensäcke, Gebühren-, Sperrgut und Containermarken richten sich nach den Vorgaben der KEBAG AG. Die nachfolgende Aufstellung informiert über die beim Erlass der Abfallverordnung gültigen Gebühren:

Gebührensäcke und Gebührenmarken (Preise für 10 Stück, inkl. 7,7 % MWST)

17 Liter	CHF	5.90
35 Liter	CHF	9.90
60 Liter	CHF	14.70
110 Liter	CHF	26.50

Bündel- und Sperrgutmarken (Preise für 10 Stück, inkl. 7,7 % MWST)

Bündelmarke (bis 10 kg/60 Liter)	CHF	14.70
Sperrgutmarke (bis 20 kg/110 Liter)	CHF	26.50

Containerbänder (Preise für 10 Stück, inkl. 7,7 % MWST)

240 Liter	CHF	52.00
800 Liter	CHF	149.00

¹ Eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushaltungen (Wohnungen, Einfamilienhäuser) ist nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle ausreichend verursachergerecht.

2. Grünabfälle

Gebührenmarke Grünabfuhr	CHF	2.50
--------------------------	-----	------

Anzahl Gebührenmarken für Einzelabfuhr

Körbe und Kessel bis 60 Liter und max. 20 kg	1 Marke
Jahresvignette Container 140 Liter	2 Marken
Jahresvignette Container 240 Liter	3 Marken
Jahresvignette Container 330 Liter	4 Marken

Jahresvignette Container 140 Liter	CHF	140.00
Jahresvignette Container 240 Liter	CHF	200.00
Jahresvignette Container 330 Liter	CHF	260.00
Jahresvignette Container 800 Liter	CHF	500.00

Häckseldienst pro Anmeldung und 5 Minuten häckseln	CHF	0.00
Häckseldienst jede weitere Minute	CHF	2.00

3. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen können bei der Sammelstelle «brings» in Herzogenbuchsee abgegeben (Gebühren gemäss Tarif «brings»)

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Vereinbarung über den Betrieb der regionalen Tierkadaverstelle bei der ARA in Wanzwil.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.
² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERÖNZ

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Sig. Josef Lustenberger Sig. Marc Hess

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass die vorliegende Abfallverordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 8 vom 23. Februar 2023 bekannt gemacht.

Niederönz, 23. Februar 2023

Der Gemeindeverwalter:

Sig. Marc Hess